

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 1 – 088 e 10.01-1/2014

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des
Landesbetriebes Hessen-Forst

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter: Herr Stoll
Durchwahl: 1680

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 12. März 2018

Wettbewerbsrechtlich konforme Holzvermarktung in Hessen
Hier: 3. Informationsschreiben

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Hessen-Forst,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über den weiteren Fortgang zur wettbewerbskonformen Vermarktung von Rundholz im Land Hessen informieren.

1 Gespräch beim Bundeskartellamt am 02.03.2018

Das Kabinett hatte am 06.02.2018 eine Vorlage des Ministeriums mit einem Konzept zur wettbewerbsrechtlich konformen Holzvermarktung im Land Hessen zur Kenntnis genommen. Daraufhin wurde dem Bundeskartellamt am 15.02.2018 dieses Konzept übermittelt. Dazu hatte das Bundeskartellamt (BKartA) Fragen, die in einem Gespräch am 02.03.2018 im Bundeskartellamt erörtert wurden. An dem Gespräch nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Fachabteilung des Ministeriums, der Leiter des Landesbetriebs Hessen-Forst und die uns beratende Rechtsanwaltskanzlei teil.

Wesentliche Ergebnisse des Gesprächs sind:

Die Vertreter des BKartA bewerten das hessische Konzept als geeigneten Lösungsansatz und einen Schritt in die richtige Richtung. Sie bekräftigten ihre Haltung, dass eine Änderung der Holzvermarktung in Hessen unausweichlich ist.

Von hessischer Seite wurde bei dem Gespräch mit dem BKartA das Konzept erläutert. Die derzeitige Aufgabenstruktur der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst und eines Forstamts

wurden detailliert vorgestellt. Die bisherige Zuordnung und der Ablauf des Holzverkaufs auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene wurden ebenfalls dargelegt.

Weiter wurden die Planungen und Lösungsvorschläge der künftigen Zusammenarbeit zwischen Holzvermarktungsorganisationen (HVO), Waldbesitzenden und Hessen-Forst nach Verlagerung des Holzverkaufs in den einzelnen Prozessschritten, von der Aufstellung des Wirtschaftsplans bis zur Übergabe des Nummernbuchs, vorgestellt und Nachfragen beantwortet.

Diese Themen und die kartellrechtliche Einordnung der Prozessschritte werden noch weiter vertieft werden müssen, das BKartA ist dazu an einem weiteren Dialog sehr interessiert.

Das BKartA sprach zudem die Frage an, wie Waldbesitzer unter 100 ha zukünftig in den Forstbetriebsgemeinschaften in die Holzvermarktung integriert sein sollen. Sowohl das BKartA als auch das Ministerium halten es für wichtig, dass die Waldbesitzer unter 100 ha ihr Holz möglichst über die forstlichen Zusammenschlüsse vermarkten, sofern sie Mitglied eines forstlichen Zusammenschluss sind, der Holzvermarktung betreibt.

Das Ministerium machte deutlich, dass nur in dem Fall, dass ein Waldbesitzer unter 100 ha glaubhaft machen könne, dass es für ihn keine zumutbare Alternative gibt, das Holz über Hessen-Forst verkauft werden solle.

Im Hinblick auf die weiteren Fristen zur Umsetzung der neuen Holzvermarktung in Hessen wurde seitens des BKartA ausgeführt, dass man einen klaren Zeitplan erwarte, sich darin aber auch Übergangsfristen vorstellen könne.

Das Ministerium betonte an dieser Stelle, dass sich alle Betroffenen auf den neuen Prozess einlassen müssen und regional durchaus unterschiedliche Zeiträume in der Umsetzung der neuen HVO entstehen könnten. Dennoch strebt das Ministerium eine rasche Umsetzung der Lösungen für den Holzverkauf an, dies deckt sich mit den Erwartungen des BKartA.

Das BKartA wiederholte seine Auffassung zum Fortbestand des Einheitsforstamtes.

Diesbezüglich müsse die mündliche Verhandlung des BGH am 10.04.2018 im Hinblick auf die vorgelagerten Dienstleistungen und die Anwendbarkeit des § 46 Bundeswaldgesetz abgewartet werden.

Das BKartA äußerte zum Abschluss des Gesprächs den Wunsch, dass man weiter im Gespräch bleiben und sich regelmäßig auf dem Laufenden halten sollte.

2 Weiteres Vorgehen

Ich ziehe aus dem Gespräch am 02.03.2018 folgendes Fazit: Unabhängig von der Frage, ob nach dem 10.04.2018 mehr Klarheit über die kartellrechtliche Einordnung der vorgelagerten Dienstleistungen, wie z.B. das Auszeichnen von Beständen, besteht, sind zügig konkrete Schritte zur Gründung von HVOen anzugehen. Diese Schritte werden vom BKartA auch erwartet.

2.1 Informationsveranstaltungen für Kommunen und FBGen

Zur Unterstützung der Gründung von HVOen wird das Ministerium in den nächsten Wochen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Waldbesitzerverband in den Regionen

- Odenwald/Rhein-Main,
- Taunus,
- Lahn,
- Vogelsberg/Rhön,
- Waldeck und
- Nordhessen

sechs Informationsveranstaltungen für die betroffenen Kommunen und FBGen durchführen. Eingeladen werden dazu auch die Landesbetriebsleitung und die Leiter der betreffenden Forstämter.

Das Land kann aber hier nur Hilfestellung leisten und Anstöße geben, gründen müssen die HVO die betroffenen Betriebe des Körperschafts- und Privatwald > 100 Hektar selbst.

2.2 Fortführung der AG des LFA „Zukunft der Holzvermarktung in Hessen“

Ich habe den Landesforstausschuss am 07.03.2018 über die Ergebnisse des Gesprächs am 02.03.2018 informiert und es wurde das weitere Vorgehen besprochen.

Es bestand Einvernehmen im Landesforstausschuss, die zahlreichen Fragen, die auf dem weiteren Weg zur wettbewerbsrechtlich konformen Holzvermarktung zu bearbeiten sind, unter dem Dach der bisherigen AG des LFA „Zukunft der Holzvermarktung in Hessen“ fortzuführen.

Die AG wird sich dabei unter Leitung von Herrn MinDirig Wilke mit Priorität mit der weiteren Ausarbeitung der Grundlagen für die Gründung und der Ausgestaltung der finanziellen Förderung der HVOen beschäftigen.

Zudem soll die AG einen Vorschlag für das konkrete Datum der Beendigung des gebündelten Holzverkaufs erarbeiten. Dabei ist es Ziel, mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten zu

schaffen. Dabei sind die Zeitläufe der im Vorfeld des Abschlusses von Holzkaufverträgen erforderlichen Vorarbeiten, z.B. die Zeitpunkte der Befassung von Kommunen mit der Wirtschaftsplanung, mit einzubeziehen.

Auf Wunsch von Vertretern des Kommunal- und Privatwaldes soll ein Alternativvorschlag zur Weiterentwicklung der Forstamtsstruktur ohne Beteiligung des Staatswaldes geprüft werden.

2.3 Wichtige Fragen für die Beschäftigten

Für Sie stehen sicher folgende, wichtige Fragen im Vordergrund:

- Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Neuordnung und Abtrennung der Holzvermarktung von den Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst für die Beschäftigten?
- Wie gelingt es, für die zukünftige Holzvermarktung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald qualifiziertes Personal zu gewinnen? Ist dies eine Perspektive für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hessen-Forst, und wenn ja, welche Bedingungen sind dabei zu schaffen? Ich betone noch einmal ausdrücklich, dass dies jede oder jeder Interessierte freiwillig entscheidet.
- Wie wird der geänderte Geschäftsbetrieb weiter konkretisiert und wie sehen die Regelungen aus, die sicherstellen, dass die Bedingungen des Wettbewerbsrechts dabei eingehalten werden?

Auch diese, für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs so wichtige Fragen, werden in der o.a. Arbeitsgruppe des Ministeriums behandelt. Der Hauptpersonalrat wird deshalb in dieser Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten sein.

Über die weiteren, aktuellen Entwicklungen werde ich Sie kontinuierlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz